

Zeitschrift für
Informations-,
Telekommunikations-
und Medienrecht

MMR

MultiMedia und Recht

6/2005

HERAUSGEBER

Dietrich Beese, Geschäftsführer Corporate Affairs, O₂ Germany GmbH & Co oHG, München – Dorothee Belz, Director Legal & Corporate Affairs, Microsoft Deutschland GmbH, Unterschleißheim – Dr. Michael Bertrams, Präsident VerfGH und OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster – Dr. Herbert Burkert, Wiss. Mitarbeiter GMD, St. Augustin – RA Prof. Dr. Oliver Castendyk, Universität Potsdam/ Erich Pommer Institut, Potsdam – Jürgen Doetz, Präsident Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT), Berlin/Präsident der Fernsehakademie Mitteldeutschland, Leipzig – Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle, Justiziar ZDF, Mainz – Dr. Peter Heinacher, Leiter des Zentralbereichs Politische Interessenvertretung und Regulierungsgrundsätze, Deutsche Telekom, Bonn – Prof. Dr. Reto M. Hilty, Direktor am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München/Ordinarius an der Universität Zürich – Prof. Dr. Thomas Hoeren, Direktor der Zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – Prof. Dr. Bernd Holznapel, Direktor der Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – Prof. Dr. Günter Knieps, Direktor des Instituts für Verkehrswissenschaft und Regionalpolitik, Universität Freiburg – Christopher Kuner J.D., LL.M., Attorney at Law, Hunton & Williams, Brüssel – Matthias Kurth, Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Bonn – Prof. Dr. Wernhard Möschel, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats beim BMWI/Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Universität Tübingen – Prof. Dr. Christoph Paulus, Humboldt Universität zu Berlin – Dr. Bernd Pill, Leiter Recht und Regulierung Vodafone D2 GmbH, Düsseldorf – Robert Queck, Maître de Conférences, Centre de Recherches Informatique et Droit (CRID), Universität Namur, Belgien – RA Prof. Dr. Peter Raue, Hogan & Hartson Raue L.L.P. Berlin – RA Dr. Wolfgang von Reinersdorff, Justiziar Verband Privater Kabelnetzbetreiber e.V. (ANCA), Bonn/Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg – Prof. Dr. Alexander Roßnagel, Universität GH Kassel/Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken – RA Prof. Dr. Joachim Scherer, Döser Amereller Noack/Baker & McKenzie, Frankfurt a.M. – RA Dr. Raimund Schütz, Loschelder Rechtsanwälte, Köln – Prof. Dr. Ulrich Sieber, Direktor und Leiter der strafrechtlichen Abteilung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg/Honoraryprofessor und Leiter des Rechtsinformatikzentrums an der Ludwig-Maximilians-Universität, München – Prof. Dr. Gerald Spindler, Universität Göttingen – Prof. Dr. Eike Ullmann, Vors. Richter des I. Zivilsenats am BGH, Karlsruhe

REDAKTION

Anke Zimmer-Helfrich, Chefredakteurin –
RAin Ruth Schrödl, Redakteurin –
Marianne Gerstmeier, Redaktionsassistentin
Wilhelmstr. 9, 80801 München

EDITORIAL

Der zweite Korb & Co. – Was bleibt im Hinblick auf die vorgezogenen Bundes- tagsneuwahlen?

Der Schock kam am 22.5.2005 um 20:00 Uhr. Der *Bundeskanzler* wandte sich anlässlich der NRW-Wahlen an ein breites Fernsehpublikum und erklärte, man wolle vorgezogene Neuwahlen auf Bundesebene. Die staatsrechtliche Möglichkeit einer solchen Aktion sei hier nicht thematisiert. Für den MMR-Leserkreis ist wohl eher die Frage interessant, welche Auswirkungen dieser Schritt für gesetzgeberische Aktivitäten im Bereich des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts hat.

Dabei sei vorab gesagt, dass das Kanzleramt wohl sehr langfristig vorher die Idee zu den vorgezogenen Bundestagswahlen gehabt haben muss. Im März 2005 wurde der geplante Regierungsentwurf zur Urheberrechtsnovelle mit dem Hinweis aus dem Verkehr gezogen, dass der *Bundeskanzler* selbst die Frage der Urheberrechtsnovellierung an sich gezogen habe und man erst einmal die NRW-Wahlen abwarte. Man konnte sich damals keinen Reim auf diese gerüchtweise verbreitete Information machen. Erst die Ereignisse vom 22.5.2005 zeigen, wie klar dem *Bundeskanzler* schon im März das weitere Vorgehen bei einer misslungenen NRW-Wahl war. Es hätte in der Tat wenig Sinn gehabt, umgeben von einem „schwarzen“ *Bundesrat* die umfangreichen Änderungen zum UrhG durch die parlamentarischen Hürden bringen zu wollen. Der Zweite Korb ist jedenfalls erst einmal tot, zumindest bis Mitte September.



Prof. Dr. Thomas Hoeren ist Direktor der Zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster

Was nach den Bundestagswahlen kommen wird, hängt eindeutig vom Ergeb-

nis dieser Wahl ab. Die bisherigen Äußerungen der einzelnen Bundestagsfraktionen zeigen schon sehr unterschiedliche Konzeptionen der Parteien im Bereich des Rechts der alten und neuen Medien. Gewinnt am 18.9.2005 die bisherige rot-grüne Koalition, wird man wohl relativ beherzt die bisherigen Novellierungspakete auf den parlamentarischen Weg bringen. Spannender ist die Frage nach der Zukunft des Rechtsgebiets bei einem Regierungswechsel. Hier bedarf es der besonderen Gabe der Fremdprophetie, um sich weitere Schicksalswege auszumalen.

Zunächst einmal wird es eine Zeit dauern, bis die Regierungsspitzen einschließlich der darunter liegenden parlamentarischen Ebene ausgetauscht sind. Auch die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter in Regierungskreisen und auf parlamentarischer Ebene wird Zeit in Anspruch nehmen. Diesen Zeitraum, der sich durchaus über ein Jahr hinziehen kann, wird man nicht untätig verstreichen lassen. Dafür hängen zu viele Gerichtsverfahren im Raum, die auf jeden Fall unabhängig von gesetzgeberischen Aktivitäten abgeschlossen werden müssen. Zu nennen ist hier z. B. das Verfahren in Sachen „Subito“ mit der spannenden urheberrechtlichen Frage der Zulässigkeit von Kopiersenddiensten (derzeit beim *LG München I* anhängig). Es sind auch noch weitere Verfahren zu den Auskunftsansprüchen von Access-Providern im Bereich des Urheberrechts anhängig. Gerichtlich gestritten wird ebenfalls noch über weitere Details der Geräteabgabe, sowohl was die Höhe als auch was den Umfang der betroffenen Geräte angeht.

Spannend wird es bei den gesetzlichen Schranken, die der Zweite Korb vorsah. Der bis Ende 2006 befristete § 52a UrhG könnte auf Grund der entstehenden Übergangsphase ersatzlos entfallen. Hier stellt sich aber ohnehin die Frage, welchen praktischen Stellenwert diese Vorschrift in der Vergangenheit hatte. Noch gibt es keine Ergebnisse darüber, ob die in § 52a UrhG angedachten Freistellungen zu Gunsten von E-Learning-Plattformen überhaupt ihr Ziel erreicht haben. Die Vorschrift war mit zahlreichen Haken und Ösen versehen und in der Interpretation kaum zu verstehen. Die viel zu knappe Befristung der Vorschrift führt letztendlich dazu, dass die Regelung nie für längerfristige Universitäts- und Schulprojekte zum Einsatz kommen konnte. Mit dem Wegfall der Regelung verlieren aber auch die Urheber und deren Verleger, die nunmehr über die *VG Wort* keine Einnahmen mehr in diesem Bereich erwarten können. Wenig ausgelotet ist der Spielraum, der bei einer Nichtumsetzung von § 52b UrhG bliebe. Dieser Regelungsvorschlag aus dem Zweiten Korb sah einen Schutz der Bibliotheken für sog. On-The-Spot-Consultations vor. Solche Onlinerecherchen sind auch schon heute in Gebäuden der Hochschulbibliothek möglich und waren wohl schon immer rechtlich zulässig. Insofern dürfte der Wegfall der geplanten Regelung in § 52b UrhG eher zu Gunsten der Bibliotheken wirken, die ohnehin mit den lächerlichen Beschränkungen der geplanten Schrankenregelung nie hätten leben können. Nur dankbar kann man

den Parlamentariern sein, wenn die leidige Diskussion um die Rolle der Verleger bei § 63a UrhG ein Ende hat. Das Gesetz sieht ja schon heute vor, dass Vergütungsansprüche aus den gesetzlichen Schrankenbestimmungen nicht an Dritte abgetreten werden können. Dies betraf vor allem die Verleger, die aus nicht nachvollziehbaren Gründen niemals ein eigenes Leistungsschutzrecht verlangt haben, sondern sich wie Verwertungsgesellschaften die Vergütungsansprüche vom Autor abtreten ließen. Um diese verlegerische Sonderstellung zu sichern, sollte i.R.d. Zweiten Korbs sichergestellt werden, dass die Verleger zusammen mit den Autoren an dem großen Topf der *VG Wort* partizipieren können. Die geplanten Neuregelungen waren aber so unglücklich formuliert, dass letztendlich selbst der *Börsenverein des Deutschen Buchhandels* mit den geplanten Änderungen zufrieden gewesen sein dürfte. Und noch etwas wird sich zu Gunsten der Urheber tun: § 31 Abs. 4 UrhG bleibt erst einmal. Die einzige überhaupt noch effektive Waffe der Autoren im Kampf gegen den Rechte-Buy-Out sollte ja im Zweiten Korb gestrichen werden (und das noch mit scheinheiligem Hinweis auf die damit verbundene Besserstellung der Urheber). Diese hochstreitige Änderung wird nun erst einmal in der Schublade des *Bundesjustizministeriums* verschwinden.

Wir werden aber abwarten müssen, ob, wann und wie sich diese Schublade wieder öffnet. Lassen Sie mich noch einmal Weissagen: Ich bin mir sicher, sie wird sich noch einmal öffnen. Es wird auch noch einen Dritten Korb geben, wieder mit hitzigen Diskussionen, Attacken und Kämpfen. Doch bis dahin vergeht erst einmal Zeit zu Gunsten der Urheber und Nutzer. Und die Verwerter werden die neugewählte Regierung schon bald in die Zange nehmen, um die gewünschten Ergebnisse zu erhalten.

I.Ü. werden jetzt auch andere Gesetzgebungsprojekte zum Medienrecht zur Zitterpartie. Parlamentarisch tot sind z. B. das Gesetz zum elektronischen Handels- und Unternehmensregister und das Telemediengesetz. Etwas besser sieht es mit der Novellierung des *GWB* aus. In der derzeit stattfindenden Diskussion im *Vermittlungsausschuss* werden vermutlich die geplanten Pressekartellregelungen sterben; nur noch die Anpassung des *GWB* an die Vorgaben der EU kommt durch, da diese schon längst zeitlich überfällig ist. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes soll voraussichtlich im Juni 2005 noch im *Bundestag* verabschiedet werden und damit entgegen anders lautender Gerüchte noch vor den Wahlen in Kraft treten.

Mit dem Scheitern der EU-Verfassung in Frankreich und den Niederlanden verfällt man i.Ü. in europarechtliche Regulierungsdepressionen. Nicht nur der *Deutsche Bundestag* und die Ministerien werden lange brauchen, bis sie rechtspolitisch wieder aktiv werden können. Auch die Organe der EU werden längere Zeit brauchen, bis sie den „Schock Chirac“ verdaut und neue Strategien zur Erhöhung ihrer Handlungsfähigkeit gefunden haben. Man wird also abwarten und sich gedulden müssen.

Münster, im Juni 2005

Thomas Hoern

Prof. Dr. Thomas Hoeren